Vereinbarung über den Einsatz einer Tierärztin / eines Tierarztes im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung

Rechtlicher Hintergrund: § 24 Absatz 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, (TierGesG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 2.September 2008 (GV. NRW. S. 612), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) geändert worden ist, jeweils in der jeweils geltenden Fassung

[Die Kreisordnungsbehörde, vertreten durch…]

– im Folgenden die Kreisordnungsbehörde genannt –

beauftragt

Frau [Name]/ Herrn [Name],

– im Folgenden die Tierärztin/der Tierarzt genannt –

soweit nicht von ihr selbst wahrgenommen, die unten aufgeführten Aufgaben wahrzunehmen.

Die Beauftragung erfolgt im Rahmen der *Früherkennung der ASP und Vorbereitung der Erlangung des Status in schweinehaltenden Betrieben. Die Beauftragung gilt auch im Falle des Ausbruchs der ASP zur Aufrechterhaltung des Status weiter*. Sie gilt ab dem [Datum] bis zum [Datum/bis zum Widerruf].

Den Widerruf dieser Beauftragung behält sich die Kreisordnungsbehörde vor. Sie beabsichtigt die Beauftragung mit Wirkung für die Zukunft insbesondere in dem Fall zu widerrufen, *dass betreffende am Früherkennungsprogramm teilnehmende Betriebe aus dem Programm aussteigen*.

Innerhalb des erteilten Auftrages wird die Tierärztin/der Tierarzt befugt und verpflichtet, tierärztliche Tätigkeiten wahrzunehmen, die nach dem Tiergesundheitsrecht amtlichen Tierärzten vorbehalten sind. Der Auftrag bezieht sich auf die nachfolgend näher benannten Tätigkeiten:

* *Durchführung von klinischen Untersuchungen nach Kapitel IV Teil D des Anhangs der Entscheidung (EG) 2003/422 (Anlage 1),*
* *Probenahmen nach näherer Anweisung bei Schweinen in Betrieben zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Durchführungsbeschluss 2014/709/EU Art. 3 Punkt 3 für die Erlangung des sog. Status für die Verbringung gemäß § 14 f Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung (siehe Anlage 3).*

*Bei der Durchführung der o.g. Maßnahmen sind folgende Rechtsvorschriften verbindlich anzuwenden:*

* *Kapitel IV Teil D des Anhangs der Entscheidung (EG) 2003/422*
* *Probenahmen gemäß § 14 f Abs. 2 Nr. 2b, bb und Abs. 3 Nr. 2b, bb Schweinepest-Verordnung*
* *Art. 3, Pkt. 3 des Durchführungsbeschlusse Nr. 2014/709/EU*

Die Tierärztin/Der Tierarzt nimmt die ihr/ihm übertragenen Aufgaben unter amtstierärztlicher Leitung nach näherer fachlicher Weisung und Einweisung wahr und ist zur gewissenhaften Erfüllung verpflichtet.

Sofern sich die Tierärztin/der Tierarzt bei der Aufgabenerfüllung in einer Interessenkollision befinden, ist sie/er angehalten, dies der Kreisordnungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Beauftragung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen nach den Regelungen des Rahmenübereinkommens zum Einsatz von Tierärztinnen und Tierärzten im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung im Land NRW vom 17.07.2019. Die dort vorgesehenen Rechte und Pflichten machen sich die hiesigen Parteien für ihr Verhältnis zueinander entsprechend zu eigen.

…, den ...

Im Auftrag

NN

[Stempel der Kreisordnungsbehörde und

Unterschrift einer für die Kreisordnungsbehörde vertretungsberechtigten Person]

*Adressat mit Adresse eintragen*

Hiermit nehme ich die vorstehende Beauftragung an. Ich verpflichte mich zur Beachtung der näheren fachlichen Weisungen und gewissenhaften Erfüllung der Aufgaben.

…, den ...

NN

[vollständiger Name, Stempel und Unterschrift der Tierärztin/des Tierarztes]

Anlagen

Rahmenübereinkommens zum Einsatz von Tierärztinnen und Tierärzten im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung im Land NRW vom 17.07.2019.

Abrechnungsvordruck

Hinweis für die Tierärztin/den Tierarzt: Die näheren Informationen zur Durchführung der Aufgaben werden Ihnen bei der Einweisung durch die Kreisordnungsbehörde ausgehändigt.